

Weibernetz e.V.

1. Verbesserter Schutz vor Gewalt gegen Frauen mit Beeinträchtigung

Werden Sie sich für einen verbesserten Gewaltschutz für Frauen mit Behinderung im Gewaltschutzgesetz einsetzen?

Der Schutz von Frauen mit Behinderungen gegen Gewalt ist für die FDP ein wichtiges Thema. Der Anspruch auf Schutz vor Gewalt ergibt sich bereits aus dem grundrechtlichen Anspruch auf Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der Frauen und ihrer Kinder, für die Kinder auch ergänzend aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, dem sog. staatlichen Wächteramt. Die Ausgestaltung der Infrastruktur der Hilfeangebote ist Sache der Bundesländer. Mit der Einrichtung des Frauenhilfetelefon im März 2013 hat die Koalition aus Union und FDP ein niedrighschwelliges Angebot für Frauen, die von Gewalt bedroht sind oder bereits Gewalt erfahren haben, sowie für Fachpersonen aus dem Gewaltschutzbereich geschaffen. Das Notruftelefon ist kostenlos, 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr besetzt. Auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Frauen wird durch ein Angebot in leichter Sprache und durch Erläuterungen durch Gebärdendolmetscherinnen auf der Homepage Rücksicht genommen. Die ersten Auswertungen, die im Mai im Familienausschuss vorgenommen wurden, haben gezeigt, dass das Angebot gut angenommen wird.

Werden Sie sich für eine gesetzliche Verankerung zur Verpflichtung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen im SGB I sowie in der Werkstättenmitwirkungsverordnung einsetzen?

Die Verwirklichung fairer Chancen für Frauen mit Behinderung stellt eine besondere Herausforderung dar. Das dreijährige Modellprojekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und den Wohneinrichtungen“ konnte zeigen, dass Frauen mit Behinderung erfolgreich als Frauenbeauftragte arbeiten können und dies auch zum Schutz vor Gewalt beitragen kann. Die FDP begrüßt daher die Entscheidung jeder Einrichtung und Werkstatt, Hilfe- und Unterstützungsangebote einzurichten. Der Schwerpunkt muss auch weiterhin auf der Weiterbildung und Sensibilisierung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen liegen.

Wie stehen Sie zu den unterschiedlichen Strafmaßen in den §§ 177 und 179 StGB vor dem Hintergrund der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung?

§ 179 StGB weist im Grundtatbestand des Absatzes 1 einen niedrigen Strafrahmen auf als § 177 StGB. Menschen mit Behinderung, die in erster Linie, aber nicht ausschließlich, Schutzobjekt der Vorschrift sind, genießen dadurch jedoch keinen geringeren Schutz gegen sexuelle Übergriffe als nicht behinderte Menschen. Falls eine geistig oder körperlich behinderte Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage zu sexuellen Handlungen genötigt wird, macht sich der Täter nach § 177 StGB (sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) strafbar. Durch die Einbeziehung des Ausnutzens einer schutzlosen Lage wurde der Strafrechtsschutz behinderter Menschen vor sexuellen Übergriffen verbessert. Nötigt der Täter hingegen sein Opfer nicht, sondern nutzt deren Widerstandsunfähigkeit zu sexuellen Handlungen aus, so macht er sich nach § 179 StGB strafbar. § 179 StGB bietet damit einen zusätzlichen Strafschutz gerade für Menschen mit Behinderung, der § 177 StGB sinnvoll ergänzt. Es handelt sich bei § 179 StGB also nicht um einen Sondertatbestand für behinderte Personen, der die Anwendung von § 177 StGB ausschließen würde. Der niedrigere Strafrahmen des § 179 Abs. 1 StGB trägt lediglich der Tatsache Rechnung, dass es zur Verwirklichung des Tatbestandes keiner Nötigung bedarf. Wir sehen deshalb derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Werden Sie sich für einen Rechtsanspruch auf Wahl der Pflegeperson (geschlechtergleiche Pflege) im SGB I und SGB XI einsetzen?

Die FDP tritt entschieden gegen Gewalt im Umgang mit Menschen ein. Einer Gewaltanwendung können sich gerade diejenigen Menschen schwer entziehen, die in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Menschen stehen. Dazu gehören auch behinderte und pflegebedürftige Menschen. In den Ausbildungen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege lernen die Schülerinnen und Schüler, die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen zu berücksichtigen. Wir glauben deshalb nicht, dass ein Rechtsanspruch auf Wahl der Pflegeperson notwendig ist.

2. Verbesserte Gesundheitsversorgung

Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um künftig in Deutschland ein flächendeckendes Netz barrierefreier Arztpraxen zu garantieren?

Die barrierefreie Zugänglichkeit von Arztpraxen ist für viele Menschen mit Behinderung Grundvoraussetzung, damit medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme zumindest erleichtert wird. Die FDP setzt sich daher dafür ein, dass entsprechend den Vorgaben im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um geeignete Anreize für eine barrierefreie Ausgestaltung einer ausreichenden Anzahl an Haus- und Facharztpraxen zu schaffen. Der Abbau von Barrieren ist ein komplexer Prozess, der Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen erfordert. Die FDP hält daher den eingeschlagenen Weg für richtig, im konstruktiven Dialog mit den Partnern der Selbstverwaltung unter Einbeziehung der Ärzteschaft nach Lösungen zu suchen, die die Ärzte motivieren, in ihren Praxen sinnvolle und patientengerechte Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit umzusetzen. Diesen Weg wollen wir fortsetzen.

Welche konkreten Lösungsmöglichkeiten streben Sie für das Problem der fehlenden barrierefreien Psychotherapieplätze an?

In Partnerschaft mit der Selbstverwaltung wollen wir natürlich auch mehr barrierefreie Psychotherapiepraxen erreichen. Das wird uns auf dem gleichen Weg wie bei den Arztpraxen gelingen können.

3. Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderung durch Einschränkung vorgeburtlicher Untersuchungen

Wie stehen Sie zu einer Beschränkung pränataldiagnostischer Angebote auf Krankheiten, die vorgeburtlich oder direkt nach der Geburt behandelt werden können, um die Selektion nach Pränataldiagnostik zu verhindern?

Werden Sie sich für ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik einsetzen?

Medizinische Vorhaben mit dem Ziel, den perfekten Menschen „herzustellen“, erteilt die FDP eine klare Absage. Jeder Mensch ist einmalig und unverwechselbar. Er ist mit seinen Stärken und Schwächen als Ganzes zu würdigen und muss in allen Lebensbereichen selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft sein.

Zur Aufdeckung schwerer Erbkrankheiten spricht sich die FDP dafür aus, dass unter strengen Voraussetzungen Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden kann, die der Frau eine eventuelle spätere Abtreibung einschließlich der damit verbundenen schweren körperlichen und psychischen Belastungen erspart.

4. Partizipation der Selbsthilfe und Interessenvertretung von Frauen mit Behinderung

Wie werden Sie die Partizipation der Selbsthilfe und Interessenvertretung von Frauen mit Behinderung sicherstellen?

Menschen mit Behinderung müssen die gleichen Chancen auf freie Entfaltung erhalten wie nichtbehinderte Menschen. Dafür braucht es Mitgestaltungsmöglichkeiten. Politik für Menschen mit Behinderung muss mit den betroffenen Menschen gemacht werden. Sie wissen am besten, welche Voraussetzungen für ein freies und selbstbestimmtes Leben notwendig sind. Daher fördert die christlich-liberalen Regierung aktuell das Projekt "Politische Interessenvertretung behinderter Frauen" des Weibernetz e.V.

Die Einbeziehung von Verbänden, Selbsthilfe- und Interessenvertretungsgruppen bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein gelungenes Beispiel für gelebte Partizipation. Mit der Staatlichen Koordinierungsstelle und hierbei insbesondere dem Inklusionsbeirat beim Behindertenbeauftragten der Bundesregierung verfügen wir zudem über ein international vorbildliches Beispiel an gelebter Teilhabe.

Darüber hinaus müssen individuelles Engagement sowie Organisationen und Einrichtungen, in denen ehrenamtliches Engagement möglich wird, gestärkt werden. Vereine, Stiftungen, Verbände und andere zivilgesellschaftliche Organisationen bieten wichtige Beteiligungsmöglichkeiten, wirken an der Gestaltung unserer Gesellschaft mit und übernehmen gesellschaftliche Verantwortung. Sie ermöglichen den Menschen praktische Erfahrungen in einem demokratischen System und sind auf Basis ihrer immer neuen Erfahrungen Impulsgeber für die gesamte Zivilgesellschaft.